

Obergericht Appenzell Ausserrhoden
Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Entscheid vom 8. Mai 2018

Mitwirkende	Präsident W. Kobler Oberrichter B. Oberholzer und H. Zingg Gerichtsschreiberin B. Schittli
Verfahren Nr.	AB 18 2
Sitzungsort	Trogen
Beschwerdeführer	A ____
beschwerdebeklagtes Amt	Betreibungsamt B ____
Gegenstand	Berechnung des Existenzminimums Beschwerde gegen die Revisionsverfügung des Betreibungsamtes B____ vom 12. Februar 2018

Anträge:

a) des Beschwerdeführers (sinngemäss):

1. Das Existenzminimum sei wie folgt anzupassen:

- Miete	CHF	1'750.00
- Krankenkosten	CHF	1'811.85
- Strom Sauerstoff	CHF	15.00
- fixer Monatslohn	CHF	5'000.00
2. Für das Einreichen von Belegen sei dem Beschwerdeführer jeweils Frist bis zum 10. eines Monats zu gewähren.
3. Für bisherige Zahlungen seien dem Beschwerdeführer CHF 4'930.00 und nicht CHF 3'498.35 anzurechnen.

b) des Betreibungsamtes B___:

Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Sachverhalt

A. Übersicht

- a) In den Betreibungen Nrn. 21793287, 21793288 und 21796781 des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Politischen Gemeinde C___ sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft erliess das Betreibungsamt B___ am 2. Februar 2018 eine Pfändungsurkunde, in welcher der Existenzminimum-Anteil von A___ auf CHF 2'905.45 festgesetzt wurde. Daraus resultierte bei einem monatlichen Einkommen von CHF 5'000.00 eine Pfändungsquote von CHF 2'094.55 (act. 6/3).

Die Pfändungsurkunde wurde A___ am 5. Februar 2018 zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen (act. 6/4).

- b) Am 12. Februar 2018 führte das Betreibungsamt B___ eine Revision der Einkommenspfändung durch (act. 2).

B. Prozessgeschichte

- a) Gegen die erwähnte Verfügung vom 12. Februar 2018 erhob A___ am 19. Februar 2018 Beschwerde mit den eingangs erwähnten Begehren (Postaufgabe, act. 1).
- b) Mit Verfügung vom 21. Februar 2018 gab die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs dem Betreibungsamt B___ Gelegenheit, innert 10 Tagen eine Beschwerdeantwort einzureichen (act. 4).
- c) Die Stellungnahme des beschwerdebeklagten Amtes datiert vom 28. Februar 2018 (act. 5).

Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten kann verwiesen werden. Soweit für die Beurteilung erforderlich, ist im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen darauf einzugehen.

Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Die angefochtene Revision der Einkommenspfändung datiert vom 12. Februar 2018 (act. 2) und ist frühestens am 13. Februar 2018 beim Beschwerdeführer eingegangen. Die 10-tägige Beschwerdefrist nach Art. 17 Abs. 2 SchKG ist demnach mit der Eingabe vom 19. Februar 2018 (Postaufgabe, act. 1) eingehalten.
- 1.2 Zur Beschwerdeführung ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung eines Zwangsvollstreckungsorgans in seinen rechtlichen oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der Verfügung hat¹. Nach der herrschenden Lehre hat der am Vollstreckungsverfahren beteiligte Schuldner generell ein schutzwürdiges Interesse².

¹ COMETTA/MÖCKLI, Basler Kommentar SchKG I, 2. Aufl. 2010, N. 40 zu Art. 17 SchKG mit weiteren Hinweisen.

² COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 41 zu Art. 17 SchKG; AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6, Rz. 25.

A___ ist Schuldner im Betreibungsverfahren und damit zweifellos zur Beschwerde legitimiert.

- 1.3 Beschwerdeobjekt ist eine Verfügung. Darunter ist eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist³. Die Verfügung muss das Verfahren vorantreiben und Aussenwirkungen zeitigen. Weder der Wortlaut noch das formale Erscheinungsbild entscheidet darüber, ob eine anfechtbare Verfügung vorliegt, sondern der tatsächliche und rechtliche Gehalt.

Bei der Revision der Einkommenspfändung des Betreibungsamtes B___ vom 12. Februar 2018 handelt es sich um eine Verfügung im oben umschriebenen Sinn.

- 1.4 Schreibt das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vor - dies ist in der Regel der Fall, wo materielle Rechtsfragen zu entscheiden sind oder besonders intensiv in die Stellung des Schuldners eingegriffen wird - ist die Beschwerde nach dem klaren Wortlaut von Art. 17 SchKG ausgeschlossen. Sie ist mit anderen Worten zur Klage subsidiär⁴.

Gegen Verfügungen über eine Lohnpfändung kann sich der Schuldner auf dem Beschwerdeweg wehren⁵.

- 1.5 Oben wurde festgehalten, dass die Pfändungsurkunde vom 2. Februar 2018 (act. 6/3) mangels Erhebung einer Beschwerde in Rechtskraft erwachsen ist (E. A. lit. a). Vorliegend wird einzig die Revisionspfändung vom 12. Februar 2018 angefochten (act. 2). Soweit A___ in seiner Beschwerde Punkte kritisiert, welche vom Betreibungsamt in der Pfändungsurkunde vom 2. Februar 2018 - nicht aber in der Revisionsverfügung vom 12. Februar 2018 - behandelt wurden, kann auf diese nicht eingetreten werden, weil sie nicht Gegenstand der Beschwerde sind und damit die praktische Relevanz fehlt⁶.

³ COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 18 f. zu Art. 17 SchKG; AMONN/WALTHER, a.a.O., § 6 Rz. 7 f.; DIETH/WOHL, Kurzkommentar Schuldbetreibung- und Konkursgesetz, Daniel Hunkeler [Hrsg.], 2. Aufl. 2014, N. 2 ff. zu Art. 17 SchKG.

⁴ DIETH/WOHL, a.a.O., N. 7 zu Art. 17 SchKG; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 9 ff. zu Art. 17 SchKG.

⁵ DIETH/WOHL, a.a.O., N. 74 zu Art. 93 SchKG; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 65 zu Art. 93 SchKG.

⁶ JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, SchKG, 19. Aufl. 2016, N. 10 f. zu Art. 17 SchKG; DIETH/WOHL, a.a.O., N. 10 zu Art. 17 SchKG; AMONN/WALTHER, a.a.O., § 6 Rz. 2.

Zu überprüfen ist somit lediglich der beim Existenzminimum eingesetzte Mietzins. Was die Krankenkosten, den Strom für das Sauerstoffgerät, den Monatslohn, die Frist für das Einreichen von Belegen sowie die Abrechnung der bereits bezahlten Beträge angeht, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Der Vollständigkeit halber sei Folgendes festgehalten:

- Gemäss dem beschwerdebeklagten Betreibungsamt stellt es kein Problem dar, wenn aktuelle Belege für Rückerstattungen erst bis am 10. des Monats eingereicht werden (act. 5, S. 3), solange in keiner Pfändungsgruppe das Lohnpfändungsjahr ausläuft und die Belege die aktuelle Lohnpfändung betreffen. Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen kann der Schuldner also davon ausgehen, dass ein entsprechendes Gesuch um Fristerstreckung durch das Betreibungsamt bewilligt wird.
- Weil das beschwerdebeklagte Amt bei der Berechnung der Lohnpfändungsquote von einem Nettoeinkommen des Schuldners von CHF 5'000.00 ausgegangen ist, ist dieser nicht beschwert und es spielt keine Rolle, ob der Verdienst als fix oder variabel bezeichnet wurde.
- Krankheitskosten werden vom beschwerdebeklagten Amt berücksichtigt, wenn gleichzeitig mit der Geltendmachung des Betrages die entsprechende Rechnung, die Leistungsabrechnung der Krankenkasse, aus welcher der Selbstbehalt resp. die Franchise hervorgeht sowie die Zahlungsquittung beigelegt werden. Andere Auslagen, wie zum Beispiel der Stromverbrauch für das Sauerstoffgerät, müssten ebenfalls belegt werden, zum Beispiel mit einer Stromrechnung und den Herstellerangaben zum verwendeten Gerät etc.

2. Materielles - Wohnkosten

- 2.1 Der Beschwerdeführer rügt, dass das Betreibungsamt B___ ihm bei der Revision der Einkommenspfändung nur noch einen Mietzins von CHF 1'200.00 zugestanden habe (act. 1). Er sei lediglich darauf hingewiesen worden, dass der Mietzins von CHF 1'750.00 zu hoch sei, eine Aufforderung zur Kündigung sei hingegen nicht erfolgt.
- 2.2 Das Betreibungsamt B___ wies darauf hin (act. 5, S. 2), dem Schuldner sei beim Pfändungsvollzug am 21. November 2017 mitgeteilt worden, der Mietzins sei zu hoch und werde per 28. Februar 2018 reduziert. Für zwei Personen könnten maximal CHF 1'200.00 berücksichtigt werden. Weil der Mietzins für den Monat März 2018 mit dem Lohn im

Februar 2018 beglichen werden müsse, habe der Mietzins vorgängig reduziert werden müssen. Es seien bereits bei früheren Pfändungsvollzügen Mietzinsreduktionen verfügt worden. Im Übrigen sei die Reduktion des Mietzinses in der Pfändungsurkunde vom 2. Februar 2018 erwähnt worden und dagegen sei keine Beschwerde erhoben worden.

- 2.3 Gemäss der Praxis des Bundesgerichts hat ein Schuldner, dessen Gläubiger mangels anderer pfändbarer Vermögenswerte seine Einkünfte pfänden lassen müssen, seine Wohnkosten so tief wie möglich zu halten. Die effektiv anfallenden Auslagen können nur vollumfänglich berücksichtigt werden, wenn sie der familiären Situation des Schuldners und den ortsüblichen Ansätzen entsprechen. Dem Schuldner ist die Möglichkeit zu geben, seine Wohnkosten innert einer angemessenen Frist den für die Berechnung des Notbedarfs massgebenden Verhältnissen anzupassen: Ein überhöhter Mietzins kann in der Regel nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein Normalmass herabgesetzt werden, auch wenn der Schuldner nicht unmittelbar zum Bezug einer günstigeren Wohnung gezwungen werden kann⁷.

Bezüglich der Grösse der Wohnung kann als Grundsatz festgehalten werden, dass bei einem Einpersonenhaushalt der Zuschlag für eine 1- oder 1,5-Zimmerwohnung angebracht ist. Handelt es sich um einen Zweipersonenhaushalt, so ist eine 2- oder 2,5-Zimmerwohnung angemessen. Für die Feststellung, ob der Mietzins den ortsüblichen Ansätzen entspricht, hat sich der Betreibungsbeamte nach dem tatsächlichen lokalen Wohnungsangebot zu richten⁸.

- 2.4 In der Pfändungsurkunde vom 2. Februar 2018 findet sich der Hinweis, dass bei einem Zweipersonen-Haushalt maximal ein Mietzins, inkl. Nebenkosten, von CHF 1'200.00 berücksichtigt werden kann (act. 6/3). Auf Seite 2 der Existenzminimum-Berechnung wird sodann erwähnt, dass ein Mietzins von CHF 1'750.00, inkl. Nebenkosten, für zwei Personen als zu hoch betrachtet und der Schuldner aufgefordert wird, die Wohnung spätestens per 28. Februar 2018 zu kündigen. Ab März 2018 würden - unabhängig von einem allfälligen Wohnungswechsel - lediglich Wohnkosten (Miete plus Nebenkosten) von CHF 1'200.00 berücksichtigt. Gemäss Beschwerdeantwort wurde der Schuldner anlässlich des Pfändungsvollzuges am 21. November 2017 auf diese Umstände

⁷ BGE 129 III 526 E. 2 mit weiteren Hinweisen; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, a.a.O., N. 36 zu Art. 93 SchKG mit weiteren Hinweisen.

⁸ THOMAS WINKLER, in Kren Kostkiewicz/Vock, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, N. 38 zu Art. 93 SchKG.

hingewiesen (act. 5 S. 2 und act. 6.1). Dass ein Mietzins von CHF 1'750.00 für zwei Personen - nach Ablauf der Kündigungsfrist - nicht akzeptiert wird, wurde dem Schuldner zudem bereits bei früheren Betreibungen angezeigt (act. 6/7).

Der Einwand des Beschwerdeführers, er sei nicht aufgefordert worden, die Wohnung zu kündigen, erweist sich mithin als haltlos.

Ein Blick ins Internet zeigt zudem, dass es im B___ ohne weiteres möglich ist, sogar eine 3-4 Zimmerwohnung für CHF 1'200.00 (inkl. NK) zu mieten⁹.

- 2.5 Zusammenfassend ist die Beschwerde gegen die Reduktion des anrechenbaren Mietzinses abzuweisen.

3. Kosten

Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenfrei (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG) und eine Parteientschädigung darf nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG)¹⁰.

⁹ <<https://www.newhome.ch/de/home.aspx?pc=new.>>

¹⁰ AMONN/WALTHER, a.a.O., § 6 Rz. 62 und §13 Rz. 11 und 13; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 28 zu Art. 20a SchKG; LUZIUS EUGSTER, Kommentar GebV SchKG, 2008, N. 9 f. zu Art. 62 GebV SchKG.

Demnach erkennt die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.
3. **Rechtsmittel:**
Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 72 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).
4. Zustellung am 18. Juni 2018 an:
 - A____, eingeschrieben
 - Betreibungsamt B____, eingeschrieben

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Walter Kobler

lic. iur. Barbara Schittli